

2. Zur Beratung wegen Verfehlungen

2.1. Zur Abgrenzung zwischen Verfehlungen und Vergehen (Straftaten)

2.1.1. Die SchK muß eigenverantwortlich beurteilen, ob eine Verfehlung vorliegt. Kommt sie zu der Auffassung, daß die Handlung ein Vergehen ist, muß die Überprüfung durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 32 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 1 SchKO veranlaßt werden. Für die Abgrenzung der Verfehlungen gegenüber den Vergehen (Straftaten) gelten zunächst die allgemeinen Kriterien aller Verfehlungen, wonach die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Bürgers unbedeutend sein müssen (§ 29 SchKO, § 4 StGB, § 1 VerfehlungsVO). Es sind tat- und täterbezogene Umstände entscheidend, die zur Tatzeit vorliegen oder sich unmittelbar aus der Tat ergeben. Es ist falsch, ein späteres Verhalten des Täters, wie unbegründetes zweimaliges Nichterscheinen vor der SchK, Ablehnung und Ungebührlichkeit gegenüber der SchK, Verlassen der Beratung, als geeignet anzusehen, die Tat- und Schuldschwere dahingehend zu erhöhen, daß die Handlung zum Vergehen wird. Hingegen kann Rückfälligkeit des Täters bzw. mehrfache Begehung die Handlung zum Vergehen qualifizieren, wobei jedoch getilgte Strafen oder andere Maßnahmen nicht nachteilig wirken dürfen. Im einzelnen ist zu beachten:

2.1.2. **Bei Eigentumsverfehlungen** (§§ 160, 179 StGB i. V. m. § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO, § 29 Abs. 2 SchKO). Ein 50 M nicht wesentlich übersteigender Schaden kann beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen noch die Einstufung als Verfehlung rechtfertigen. Es ist nicht vom Neuwert einer Sache, sondern von ihrem Zeitwert auszugehen. Das Merkmal „erstmalige Tat“ läßt die Ausnahme zu, frühere Rechtsverletzungen unberücksichtigt zu lassen, wenn die jetzige Tat keinen inneren Zusammenhang mit jenen hat; desgleichen solche Straftaten und Verfehlungen, die lange Zeit zurückliegen, vorausgesetzt, daß die neue Tat insgesamt unbedeutend ist. Hat der Täter innerhalb eines halben Jahres zwei oder drei kleine Diebstähle oder Betrügereien, die insgesamt 50 M nicht übersteigen, begangen, so ist der Verdacht eines Vergehens begründet. Es ist zu berücksichtigen, daß große Intensität und raffinierte Begehungsweise (Einbrechen, Einschleichen, kurze Zeitfolge zwischen den einzelnen Handlungen, arbeitsteiliges Vorgehen mehrerer) solche Umstände sind, die für das Vorliegen eines Vergehens sprechen.

2.1.3. **Bei Beleidigung und Verleumdung** (§§ 137, 138, 139 Abs. 1 StGB) liegt ein Vergehen unter den in § 139 Abs. 2 StGB beschriebenen Voraussetzungen vor. Auch hier schließt der Umstand, daß sich der Täter schon einmal wegen einer Beleidigung oder Verleumdung — sei es als Verfehlung oder als Vergehen — vor einem